

INFORMATIONEN FÜR LEHRKRÄFTE ÜBER ALTERSTEILZEITARBEIT

1. Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte:

Seit dem 01.01.2001 gibt es eine Altersteilzeitregelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Durch das Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 ist die Altersteilzeit auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die teilzeitbeschäftigt sind, eingeführt worden (§ 153 h Absatz 3 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 72 b Absatz 1 Bundesbeamtengesetz). Altersteilzeit ist Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Altersteilzeit kann nur in Form des **Teilzeitmodells** oder des **Blockmodells** bewilligt werden (Arbeitszeit durchgehend hälftig beim Teilzeitmodell oder beim Blockmodell zeitweise volle Dienstleistung und zeitweise vollständige Freistellung). Die Altersteilzeit erstreckt sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands. Die Voraussetzungen für die Altersteilzeit sowie deren besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtliche Auswirkungen werden nachfolgend dargestellt.

Voraussetzungen:

- Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung mit 50 GdB,
- Vollendung des 55. Lebensjahres,
- keine entgegenstehenden dienstlichen Belange,
- bei **Vollbeschäftigten**: in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt mindestens 3 Jahre Vollzeitbeschäftigung;
- bei **Teilzeitbeschäftigten**: in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt mindestens 3 Jahre Teilzeitbeschäftigung. Da die Halbierung der bisherigen Arbeitszeit zu einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung führen würde, kann die Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden.

- bei Schulleiterinnen und Schulleitern und stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern kann die Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden (allen anderen Inhaberinnen und Inhabern von Funktionsstellen kann Altersteilzeit auch im Teilzeitmodell bewilligt werden).

Teilzeitmodell: während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitarbeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Der Beginn ist entweder auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien oder den 01. Februar festzulegen. Das Ende ist auf den Tag vor Beginn des Ruhestands in den Sommerferien festzulegen.

Blockmodell: während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums wird die Arbeitszeit auf die bisherige, höchstens auf die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen. Bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte unwiderruflich erklären, ob er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er einen Antrag nach § 52 Nr.2 Landesbeamtengesetz (Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres als Schwerbehinderter) stellen wird. Der Beginn ist so festzulegen, dass die Freistellungsphase am 01. Februar oder am ersten Tag eines Monats in den Sommerferien beginnt. Der Beginn der Altersteilzeit im Blockmodell ist also zu jedem Zeitpunkt während des Schuljahres möglich, so lange die Freistellungsphase am 01. Februar, am 01. August oder am 01. September beginnt.

Besoldung:

Die Besoldung während der Altersteilzeit wird in Höhe von 83% der Nettodienstbezüge gezahlt, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden; sie setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- a) aus den Bezügen, die für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bezahlt werden und
- b) aus einem steuerfreien Zuschlag, der die Bezüge bis zur Höhe von 83% des Nettoverdienstes bei Vollzeitbeschäftigung auffüllt.

Beide Teilbeträge zusammen sichern für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit ein Bezügenrevelau von 83% des Vollzeitnettos.

Versorgung:

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie rechnet jedoch nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern mit 9/10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Versorgungsbezüge werden **nicht** aus dem während der Altersteilzeit zustehenden Nettodienstbezügen, sondern, sofern die Wartezeit erfüllt ist, aus den **vollen** ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes berechnet.

Beihilfe:

Beim Beihilfeanspruch ergeben sich durch die Altersteilzeitbewilligung keine Änderungen.

Antragstellung

Der Antrag auf Altersteilzeit ist grundsätzlich bis zum 15. Februar an die Schulleitung und bis zum 1. März formlos an das Oberschulamt zu richten. Bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte unwiderruflich erklären, ob er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit der Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er einen Antrag nach § 52 Nr. 2 Landesbeamtengesetz stellen wird (Altersgrenze für schwerbehinderte Beamte).

Es wird empfohlen, vor der Entscheidung, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen beim LBV Informationen über die voraussichtliche Höhe der Altersteilzeit-Dienstbezüge einzuholen.

2. Altersteilzeit für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis:

Voraussetzungen:

- Vollendung des 55. Lebensjahres,
- eine Beschäftigungszeit von 5 Jahren,
- drei Jahre Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in den letzten fünf Jahren.

Inhalt der Altersteilzeit-Vereinbarung:

- Für die Dauer bis zu 10 Jahren
- durchgehend zur Hälfte (Teilzeitmodell) oder im Block (Blockmodell) bei 50% der tariflichen Regelarbeitszeit
- bei 83% des bisherigen durchschnittlichen Nettoentgelts
- mit Rentenanwartschaft von 90% des Vollzeitarbeitsentgelts (einschließlich VBL)
- Beginn grundsätzlich zum 01. August oder hilfsweise zum 01. Februar.

Berechnung der Arbeitszeit

- Bei Vollbeschäftigten wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit gekürzt;
- bei **Teilzeitbeschäftigten** ist bei der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit grundsätzlich die zuletzt vereinbarte, höchstens jedoch diejenige Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war.

Antragstellung:

Der Antrag auf Altersteilzeit ist grundsätzlich bis zum 15. Februar an die Schulleitung und bis zum 1. März formlos an das Oberschulamt zu richten. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der BfA über den Beginn und die Höhe Ihrer Rente beizufügen. Mit Lehrkräften zwischen dem 55. und dem 59. Lebensjahr kann Altersteilzeit nur vereinbart werden, wenn eine Nachbesetzung mit einem arbeitslosen Lehrer im Angestelltenverhältnis oder einem Lehramtsbewerber aus dem Vorbereitungsdienst sichergestellt ist. Ansonsten könnte der Antrag auf Altersteilzeitarbeit zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Es wird empfohlen, vor der Entscheidung, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen beim LBV Informationen über die voraussichtliche Höhe des Altersteilzeitentgelts und neben der BfA auch bei der VBL Auskunft über den Beginn und die Höhe Ihrer Rente einzuholen.